



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable

Administration de l'environnement

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

ORGANISATOREN VON ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Version 1.3 vom 21. November 2023

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sollen so organisiert werden, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Anhang VI enthält eine Liste der verbotenen Einwegprodukte und gegebenenfalls das Datum, ab dem dieses Verbot gilt.

Was versteht man unter "öffentlichen Festen und Veranstaltungen"?

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sind z.B. Dorffeste, Jahrmärkte, Veranstaltungen, Kavalkaden, Märkte, Sport- und Kulturveranstaltungen.

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn die Öffentlichkeit, d.h. jedermann, zugelassen ist, auch wenn der Eintritt kostenpflichtig ist.

Worauf bezieht sich das Verbot?

Liste der Einwegprodukte aus **Kunststoff**, die ab dem 1. Januar 2023 verboten sind:

- Schalen und andere Lebensmittelbehältnisse
- Teller
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Stäbchen)
- Rührstäbchen
- Strohhalm
- Picker
- Getränkebehältnisse: Becher, Tassen, Gläser
- Flaschen

Einwegprodukte aus Papier/Pappe, welche auf der Innenseite mit Kunststoff beschichtet sind, gelten im Sinne des Gesetzes als Kunststoff und unterliegen somit diesen Verboten: Becher, Lebensmittelbehältnisse, Pappgeschirr mit Kunststoffbeschichtung, usw.

Die Definition von Kunststoffen umfasst Kautschukartikel auf Polymerbasis und biologisch abbaubare Kunststoffe, unabhängig davon, ob sie von Biomasse abgeleitet sind oder biologisch abbaubar sind und sich im Laufe der Zeit biologisch abbauen, sind ebenfalls ab dem 1. Januar 2023 verboten. Dieses Verbot schließt natürliche Polymere aus, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Liste der Einwegprodukte aus **allen Materialien**, die ab dem 1. Januar 2025 verboten sind:

- Teller
- Rührstäbchen
- Strohhalm

- Picker
- Getränkebehältnisse: Becher, Tassen, Gläser
- Flaschen (außer Glasflaschen)
- Getränkedosen
- Getränkekartons

Achtung:

Bis 2025 dürfen für bestimmte Produkte noch Einwegalternativen (z.B. Pappbecher) verwendet werden. Diese Alternativen sind jedoch als Übergangslösung zu betrachten, da sie ab diesem Zeitpunkt unter das oben genannte Verbot fallen. Es wird daher allen Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen dringend empfohlen, bereits jetzt nach Mehrweglösungen zu suchen.

Welche Einwegprodukte können bis 2025 noch verwendet werden?

Folgende Einwegprodukte sind erlaubt

- Schalen und andere Lebensmittelbehältnisse
- Teller
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Stäbchen)
- Rührstäbchen
- Strohhalm
- Picker
- Getränkebehältnisse: Becher, Tassen, Gläser
- Flaschen

So können zum Beispiel folgende Materialien noch bis 2025 verwendet werden, wenn sie nicht mit Kunststoff beschichtet sind (biologisch abbaubar oder nicht):

- Papier/Pappe;
- Holz/Bambus;
- Palm oder andere Pflanzenblätter;
- Zuckerrohr, Bagasse;
- Cellulose aus Agrarresten (z.B. aus Reisstroh, Zuckerrohrblättern oder Bananenblättern)
- Stroh oder Schilfrohr.

Beim Kauf eines solchen Artikels ist darauf zu achten, dass er für die Verwendung mit Lebensmitteln geeignet ist, dass er für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist und dass er gemäß den Anweisungen des Herstellers verwendet wird. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der EU-Verordnung 1935/2004 festgelegt¹.

Müssen Schalen und andere Lebensmittelbehältnisse auch in Zukunft wiederverwendbar sein?

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004R1935>

Schalen, sonstige Lebensmittelbehältnisse sowie Besteck aus anderen Materialien als Kunststoff, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, dürfen auch nach 2025 weiter verwendet werden.

Wo finde ich weitere Informationen, die mir bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen helfen?

Die Umweltverwaltung hat zwei Leitfäden herausgegeben:

- "Feiern, tagen, Kultur und Sport genießen - mit weniger Abfall" verfügbar in deutscher und französischer Sprache auf emwelt.lu
- <https://environnement.public.lu/fr/offall-ressourcen/guide-alternatives.html>

Das Rundschreiben N° 4210, das an die Gemeindeverwaltungen und Gemeindeverbände versandt wurde, enthält Einzelheiten über die Lagerverwaltung und die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung des kommunalen Sektors für die Anschaffung eines Geschirrspülmobils (Spullweenchen) oder einer industriellen stationären Spülstraße (Spullstrooss).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an offall@aev.etat.lu.

Gilt die Bestimmung auch für Sportveranstaltungen?

Sportveranstaltungen fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Allerdings benötigen die Teilnehmer dieser Veranstaltungen (Sportler, ...) Verpflegung, die entsprechend dem Ablauf der sportlichen Aktivität zur Verfügung gestellt werden muss (Zeitvorgabe bei Wettkämpfen). Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe mit den Sportverbänden eingerichtet. Der Austausch in dieser Arbeitsgruppe wird es ermöglichen den Besonderheiten der Verpflegung der Athleten im Rahmen von Sportveranstaltungen besser Rechnung zu tragen.

Dies sollte die Veranstalter jedoch nicht davon abhalten, Mehrwegalternativen für die gesamte Veranstaltung und insbesondere für den öffentlichen Teil der Veranstaltung zu nutzen.

Was passiert, wenn ein Verein ein Lokal (z.B. ein Restaurant) mietet, muss er dann die gleichen Regeln einhalten?

Ja, es müssen die gleichen Regeln eingehalten werden (es sei denn, die Veranstaltung ist nicht öffentlich).

Sind auch Erste-Hilfe-Stationen (Rotes Kreuz, usw.) betroffen?

Erste-Hilfe-Stationen oder provisorische Rettungsstationen sind nicht betroffen.

Sind auch "Speisen zum Mitnehmen" davon betroffen (Take-away)?

Es ist wichtig zwischen "Verzehr vor Ort" und "Take-away-Gerichten" zu unterscheiden.

Unter "Verzehr vor Ort" versteht man den Verzehr von Speisen und Getränken am Ort der Veranstaltung oder des Festes, an dem die Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, oder in dessen Nähe, häufig in einer für die Gäste hergerichteten Umgebung.

"Essen und Trinken zum Mitnehmen" bedeutet das Mitnehmen von Speisen und Getränken zum Verzehr an einem anderen Ort, in der Regel in einer tragbaren Verpackung, die für den Verzehr außerhalb des Veranstaltungsortes bestimmt ist.

Wenn es sich um einen Verzehr vor Ort handelt, dürfen Speisen und Getränke nicht mehr in Einwegplastikprodukten, wie im Gesetz aufgeführt, zur Verfügung gestellt werden.

Beispiele:

- Getränke, die vor Ort verzehrt werden: Getränke, die für den Verzehr vor Ort verkauft werden (Wasser, Softdrinks usw.) fallen unter das oben genannte Verbot.
- Produkte, die nicht vor Ort verzehrt werden: Produkte wie Marmelade, Honig, Apfelwein oder Fiederwässen, die in Kanistern verkauft werden: Diese Produkte werden auf der Veranstaltung verkauft, sind aber nicht für den Verzehr am Ort der Veranstaltung bestimmt. Sie fallen daher nicht unter das oben genannte Verbot.

Welche Produkte sind noch erlaubt?

Ziel ist es, öffentliche Feste und Veranstaltungen so zu organisieren, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Folgende Produkte sind bei der Essensausgabe jedoch noch erlaubt:

- Vorverpackte Produkte² (in Abwesenheit des Kunden verpackt und mit einer Mengenangabe, die nicht verändert werden kann), z.B. Eis, Joghurt, Salate.
- Tüten und flexible Verpackungen (z.B. Sandwichverpackungen oder Tüten mit Gewürzen/Saucen).

Kann ein Verkaufsautomat (mit abgepackten Getränken oder Lebensmitteln) auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellt werden?

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sollten so organisiert werden, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Bereits in den Veranstaltungsorten aufgestellte Automaten müssen nicht entfernt werden, sollten aber während der Veranstaltung nicht benutzt werden.

Was ist mit dem Ausschank an der Theke?

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sollten so organisiert werden, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dies gilt für die gesamte Veranstaltung, also auch für den Thekenbereich. Das bedeutet, dass beim Ausschank von Getränken unabhängig vom verwendeten Material auf Großverpackungen oder Mehrweglösungen zurückgegriffen werden sollte.

Gilt die Bestimmung auch für "MICE" (Meetings, Incentives, Conferences & Exhibitions)?

Artikel 12(3) gilt nur für Feiern und Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Gegensatz zu einer öffentlichen Veranstaltung ist eine private Veranstaltung nur für geladene Gäste zugänglich, wie z.B. eine Geburtstagsfeier oder eine Hochzeit. Eine Veranstaltung, die in einem geschäftlichen Kontext stattfindet (z.B. auf Einladung), fällt daher in der Regel nicht unter Artikel 12(3).

² Ein Produkt gilt als vorverpackt, wenn es in Abwesenheit des Käufers in einer Verpackung gleich welcher Art so untergebracht ist, dass die Menge des Produkts in der Verpackung einen im Voraus festgelegten Wert hat und nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung verändert oder geöffnet oder sichtbar verändert wird.

Was ist mit "Food Trucks"?

Foodtrucks, die bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen eingesetzt werden, müssen ebenfalls dieselben Anforderungen erfüllen wie die gesamte Veranstaltung.

Welche weiteren Bestimmungen können im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen relevant sein?

Seit dem 31. Dezember 2018 werden an Verkaufsstellen keine Plastiktüten mehr kostenlos zur Verfügung gestellt. Sehr leichte Plastiktüten³ sind davon ausgenommen. (Artikel 5(1), Punkt 2° des geänderten Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, Lebensmittelbehälter mit oder ohne Verschluss, Taschen, unabhängig von ihrer Größe, der Art ihres -Gebrauchs und des Materials, aus dem sie bestehen, in Verkaufsstellen für Waren oder Produkte nicht kostenlos bereitgestellt werden. (Artikel 5(1), Punkt 3° des geänderten Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Weiterführende Informationen: Green Events

Die Mitarbeiter des Oekozer Pafendall oder der SuperDrecksKëscht, die für die Verwaltung der vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung finanzierten Initiative "Green Events" zuständig sind, können Sie bei der Organisation von nachhaltigen Veranstaltungen beraten. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Zertifizierung einer Veranstaltung nach den Kriterien von "Green Events" freiwillig ist. Organisatoren von Veranstaltungen, die sich an die Charta "Green Events" halten, können auch finanzielle Unterstützung erhalten. Ein Leitfaden "Green Events" für Gemeinden wurde erstellt, um die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Organisation umweltfreundlicher Veranstaltungen in den Gemeinden zu erleichtern: www.greenevents.lu

³ Plastikbeutel mit einer Dicke von weniger als 15 Mikron, die für Hygienezwecke erforderlich sind oder als Primärverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, wenn dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.